

Bekanntmachung der Stadt Lügde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14. September 2025 und einer eventuellen Stichwahl um das Amt des Landrates/der Landrätin am 28. September 2025

1. Folgende Wahlen sind miteinander verbunden und finden am 14. September 2025 gleichzeitig statt:
 - Wahl des Bürgermeisters der Stadt Lügde,
 - Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Lippe,
 - Wahl der Vertretung der Stadt Lügde und
 - Wahl der Vertretung des Kreises Lippe
2. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Stimmbezirke der Stadt Lügde wird in der Zeit vom

25. August 2025 bis 29. August 2025

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadt Lügde, Zimmer 010, Am Markt 1, 32676 Lügde, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Bürgerbüro ist barrierefrei.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch einen Computer möglich.

Allgemeine Öffnungszeiten:

- montags von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- dienstags und mittwochs von 07:30 Uhr bis 12:45 Uhr
- donnerstags von 07:30 Uhr bis 12:45 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- freitags von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Sollte es am 28. September 2025 zu einer Stichwahl um das Amt des Landrates/der Landrätin des Kreises Lippe kommen, wird nach dem gleichen Wählerverzeichnis wie zu der Hauptwahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist vom 25. August 2025 bis zum 29. August 2025, spätestens bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Lügde, Bürgerbüro, Zimmer 010, Am Markt 1, 32676 Lügde, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. August 2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. In der Wahlbenachrichtigung ist der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** im Wahlraum eines beliebigen **Stimmbezirks** des Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** teilnehmen. Bei der Stichwahl kann, wer einen Wahlschein hat, an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum eines beliebigen Stimmbezirkes des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 6.1. ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r
 - 6.2. ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung bis zum 29. August 2025 versäumt hat,
 - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist (29. August 2025) entstanden ist oder sich herausstellt.
7. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, den **12. September 2025, 15:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Lügde schriftlich oder mündlich beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zu den Wahltagen (**14.09.2025**), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (**13.09.2025**), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (**14.09.2025**), 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für jemand anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Verspätet eingegangene schriftliche Anträge werden unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen verpackt und vorläufig aufbewahrt.

8. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Bei der Antragsstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

9. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeister-, Gemeinderats-, Landrats-, Kreistagswahl)

a) den gemeinsamen Wahlschein für alle Wahlarten

b) für die Wahl, für die er/sie wahlberechtigt ist je einen amtlichen Stimmzettel. Dieser ist für die Wahl

- des Bürgermeisters hellgrün,
- des Landrates/der Landrätin des Kreises Lippe citron gelb
- der Vertretung der Stadt Lügde hellblau,
- der Vertretung des Kreises Lippe rosa,

mit jeweils schwarzem Aufdruck,

c) den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

d) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurücksenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag,

e) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung Lügde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch die Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlich blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen sowie mit Ort und Datum versehenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen ebenso.

10. Bei der Durchführung einer Stichwahl um das Amt des Landrates/der Landrätin des Kreises Lippe am 28. September 2025 können Wahlscheine von in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten vom 15. September 2025 bis zum 26. September 2025, 15:00 Uhr, mündlich oder schriftlich beantragt werden, sofern der Wahlschein für die Stichwahl nicht bereits, mit dem Wahlscheinantrag für die Hauptwahl am 14. September 2025 beantragt wurde. Die Ziffern 8 und 9 gelten sinngemäß. Der amtliche Stimmzettel bei einer Stichwahl um das Amt des Landrates/der Landrätin wird rosa mit schwarzem Aufdruck sein.

11. Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel/n und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (**14.09.2025**) bis **16:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG als Standardbrief unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lügde, den 18.08.2025

Der Bürgermeister
i.V.



(Wigge)